

Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Die Schülerin achtet in ihren Äußerungen und in ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der Maria-Ward-Realschule als katholische Schule (siehe Grundordnung Katholische Schulen).
2. Die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z. B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3. a) Die Schülerin nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil.
b) Die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil.
c) Die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) ihrer Klasse oder Stufe teil.
4. Die Schülerin unternimmt gegenüber ihren Mitschülerinnen keine Abwerbeversuche für ihre Religion.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrages. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 4. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 4 des Schulvertrags) vor.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern/ Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Schule

.....
Unterschrift der Schülerin